

Studienplan für die Bachelor- und Masterprogramme des Instituts für Musikwissenschaft der Universität Bern

(Änderung)

Die Philosophisch-historische Fakultät,

gestützt auf Artikel 44 des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011 (Universitätsstatut, UniSt) und das Reglement über das Studium und die Leistungskontrollen an der Philosophisch-historischen Fakultät der Universität Bern vom 27. Oktober 2005 (RSL 05),

beschliesst:

I.

Der Studienplan für die Bachelor- und Masterprogramme des Instituts für Musikwissenschaft der Universität Bern vom 13. Januar 2006 wird wie folgt geändert:

Art. 1 Das Institut für Musikwissenschaft bietet im Rahmen der von der Philosophisch-historischen Fakultät angebotenen Studienrichtung Musikwissenschaft die folgenden Studienprogramme an:

- a bis b Unverändert,
- c Bachelor-Studienprogramm Musikwissenschaft (Minor, 30 KP),
- d bis e Unverändert.

Art. 6 Die Studienprogramme umfassen folgende Typen von Lehrveranstaltungen (Beschreibung siehe Anhang 1):

- | | | | |
|---------|----------------------------------|----|--------|
| a bis e | Unverändert | | |
| f | Forschungskolloquium | F | 2 KP |
| g | Unverändert | | |
| h | Dokumentiertes Praktikum | P | 3 KP |
| i | Vortragsbesuch mit Stellungnahme | VS | 0.5 KP |

Art. 9 Die Veranstaltungstypen BS, MS und VL (siehe Art. 6) sind drei inhaltlichen Studienschwerpunkten zugeordnet:

- a bis c Unverändert.

In Anhang 2 dieses Studienplans ist aufgeführt, wie viele BS, MS und VL innerhalb der jeweiligen Studienprogramme zu einem Studienschwerpunkt absolviert werden müssen.

Art. 17 ¹ Beim Ba Major wird die Abschlussnote aus den benoteten Leistungskontrollen nach Massgabe der im RSL 05 festgelegten Gewichtung ermittelt (Art. 32 Absatz 1 und Artikel 33 RSL 05).

² Unverändert.

Art. 21 Beim Ba Minor wird die Abschlussnote aus den benoteten Leistungskontrollen nach Massgabe der im RSL 05 festgelegten Gewichtung ermittelt (Art. 32 Abs. 1 RSL 05).

Art. 24 Der Abschluss des Bachelor-Studienprogramms Musikwissenschaft Minor im Umfang von 30 KP erfolgt kumulativ. Kompensationsmöglichkeiten sind nicht vorgesehen. Die Abschlussnote wird aus den benoteten Leistungskontrollen nach Massgabe der im RSL 05 festgelegten Gewichtung ermittelt (Art. 32 Abs. 1 RSL 05).

Art. 31 ¹ Beim Ma Major wird die Abschlussnote als nach Kreditpunkten gewichteter Durchschnitt der benoteten Leistungskontrollen und der Masterarbeit berechnet (Art. 44 Abs. 1 RSL 05).

² Die Masterabschlussnote berechnet sich aus dem nach Kreditpunkten gewichteten Durchschnitt aller benoteten Leistungskontrollen des Major- und des Minor-Programms oder der Minor-Programme (Art. 44 Abs. 3 RSL 05).

Art. 32 Ein Master-Studienprogramm Musikwissenschaft Major beinhaltet folgende Lehrleistungen:

| | | |
|----------------|-------------------------------------|------|
| <i>a bis c</i> | Unverändert | |
| <i>d</i> | 1 Forschungskolloquium | 2 KP |
| <i>e</i> | 1 dokumentiertes Praktikum | 3 KP |
| <i>f</i> | 2 Vortragsbesuche mit Stellungnahme | 1 KP |
| <i>g</i> | Unverändert. | |

Art. 35 Beim Ma Minor wird die Abschlussnote aus den benoteten Leistungskontrollen nach Massgabe der im RSL 05 festgelegten Gewichtung ermittelt (Art. 44 Abs. 2 RSL 05).

II.

Übergangsbestimmungen

Bis am 31. August 2013 (Datum des Abschlusses) wird die für die Studierenden günstigere Berechnung für die Masternote angewandt. Ab 1. September 2013 kommt nur noch die neue Berechnung zur Anwendung.

Inkrafttreten

1. Diese Änderung tritt unter Vorbehalt von Ziffer 2 rückwirkend am 1. Mai 2011 in Kraft.
2. Die Änderungen von Artikel 6, 9 und 32 treten rückwirkend auf den 1. Februar 2012 in Kraft.

Bern, den 17. Dezember 2011

Im Namen der Philosophisch-historischen Fakultät

Der Dekan:

Prof. Dr. Heinzpeter Znoj

Von der Universitätsleitung genehmigt:

Bern, den 3. April 2012

Der Rektor:

Prof. Dr. Martin Täuber